



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

8.1.1.2 Kommissionen in NRW

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

fehlungen weitgehend folgenlos. Zu dem nach § 9 Abs. 7 HRG vorgesehenen Verbindlichkeitsbeschluß des Wissenschaftsministers - dem eigentlichen Ziel der Reformarbeit-, durch den Empfehlungen von den Hochschulen hätten übernommen werden müssen, ist es jedenfalls weder auf Bundes- noch auf Landesebene in NRW gekommen. Der Versuch, mit dem Instrument Studienreformkommissionen im Zusammenwirken von Staat, Hochschule und Praxis eine grundlegende Studienreform zu erreichen, scheiterte.

8.1.1.2 *Kommissionen in NRW*

Im Lande Nordrhein-Westfalen arbeitete als koordinierendes Gremium die Gemeinsame Kommission bis zum Oktober 1985 und folgende Studienreformkommissionen:

"K I Schulisches Erziehungswesen

Konstituierende Sitzung: 7. März 1975

Abschlußbericht: 12. Februar 1982 (58. Sitzung)

Auflösungsempfehlung der Gemeinsamen Kommission: November 1982

K IVa Wirtschaftswissenschaften

Konstituierende Sitzung: 6. November 1975

Abschlußbericht: 4. März 1983 (76. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: März 1984

K VII Sprach- und Literaturwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 29. Januar 1976

Einstellung der Arbeit: 23. Mai 1984 (71. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: Juni 1985

K IVb Sozialwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 17. März 1977

Abschlußbericht: 15. März 1985 (63. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: Juni 1985

K II Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen

Konstituierende Sitzung: 31. Mai 1978

Einstellung der Arbeiten: 6. Juli 1984 (42. Sitzung)

K VI Ingenieurwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 14. August 1979

Einstellungsempfehlung: April 1985

K V Naturwissenschaften und Mathematik
 Konstituierende Sitzung: 13. Februar 1980
 Abschlußbericht: 18. April 1985 (40. Sitzung)
 Auflösungsempfehlungen: Juni 1985."⁷

Mit einem Abschlußbericht beendete die Gemeinsame Kommission im Oktober 1985 die Arbeit an der "Großen Studienreform" in NRW. Der aufwendige Versuch, unter Federführung des Staates eine derartige Innovation in die Studienpraxis umzusetzen, scheiterte. Anders als bei der Errichtung der Gesamthochschulen, als mit präzisen Vorgaben und erheblichem administrativen Druck in sehr kurzer Zeit ein funktionsfähiges Studiensystem entstand, mißlang die "Große Studienreform" nach erheblichem Tagungsaufwand mit Hunderten von Sitzungen.

Obwohl mit dem WissHG dem Wissenschaftsministerium die notwendigen Rechtsmittel zur Verfügung standen, sich gegenüber den Hochschulen durchzusetzen, versank die "Große Studienreform" spurlos am Planungshorizont. Weder durch die gemäß § 7 WissHG mögliche Verbindlichkeitserklärung des Wissenschaftsministers, durch die die Hochschulen gezwungen werden konnten, "bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen" anzupassen, neue Ordnungen zu erstellen oder sogar Reformmodelle zu erproben,⁸ noch umgekehrt durch Versagen seiner Zustimmung, falls "Regelungen oder Maßnahmen (der Hochschulen) die Hochschulplanung gefährden oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widersprechen",⁹ kam die "Große Studienreform" voran. Die zwischen den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen verfestigten Funktionsabgrenzungen veranlaßte beide Seiten, nichts für eine Veränderung zu tun, sondern die versäulte Struktur der theoriebezogenen achtsemestrigen universitären Studiengänge und der sechssemestrigen praxisbezogenen Fachhochschulstudiengänge als getrennte Systeme beizubehalten und damit keinen Anlaß zu engeren Kooperationsformen zu geben.

Sogar weiterführende Teilergebnisse einzelner Kommissionen wurden vom Wissenschaftsminister den Hochschulen nur als "Orientierungshilfen" für die internen Studienreformbemühungen überlassen. Ihre allgemeine Skepsis gegenüber Studienreformkommissionen diente den Hochschulangehörigen als Alibi für ihre Untätigkeit. Dieses passive, teilweise unwillige Verhalten trug wiederum zur Zurückhaltung des Wissenschaftsministers beim Gebrauch seiner gesetzlichen Mittel bei. Die Einsicht, daß eine Studienreform nicht den Hochschulen aufoktroiert werden kann, sondern das Einvernehmen der Beteiligten voraussetzt, setzte sich nach mehr als zehnjähriger hochschulpolitischer Änderungsanstrengungen erneut durch. Noch nicht einmal die immer wieder eingeforderte Neugestaltung der Studiengänge, um die Regelstudienzeiten zu erreichen ("Entrümpelung"), hatte Erfolg; im Gegenteil hielt der Trend zur Verlängerung der realen Studienzzeit weiterhin an.

Am Arbeitsbericht einer Kommission, die für die Gesamthochschulen besonders wichtig war, weil zu ihrem Bereich drei integrierte Studiengänge (Mathematik, Physik, Chemie) gehörten, soll gezeigt werden, zu welchen Ergebnissen sie bei der Auseinandersetzung mit dem

⁷ Schreiterer, Ulrich: Politische Steuerung des Hochschulsystems. Programm und Wirklichkeit der staatlichen Studienreform 1975-1986, Frankfurt a.M./New York 1989, S. 187. Dort wurde die KIVa fälschlicherweise als "außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen" bezeichnet.

⁸ Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979, (GV.NW, S. 926), hier § 7 Abs. 7, Sätze 1-3.

⁹ Ebd., § 108 Abs. 3, Satz 2, 1. Halbsatz.

Y-Modell kam und welche Konsequenzen daraus unter Berücksichtigung ihres Arbeitsauftrages gezogen wurden. Im April 1985 legte nach fünfjähriger Arbeit die zuletzt berufene Studienreformkommission V - Naturwissenschaften und Mathematik - einen "vorläufigen Abschlußbericht" vor.¹⁰ Voller Skepsis heißt es dort, "Studienreform (könne) als ein träges, in sich selbst kreisendes Unternehmen erscheinen".¹¹

Der Arbeitsauftrag lautete u.a., die in § 80 WissHG genannten Ziele von Lehre und Studium für ihren Bereich zu konkretisieren, insbesondere das Verhältnis von fachlichen und überfachlichen Studieninhalten zu bestimmen.¹² Hinsichtlich der dadurch aufzuwerfenden Probleme von Tätigkeitsfeldern, dem Praxisbezug der Studiengänge und der "Verantwortung der Naturwissenschaftler" wurde ein Grundsatzbeschuß gefaßt:

- "1. Es liegt außerhalb der Möglichkeiten - und wohl auch der Zuständigkeit - der Studienreformkommission V, die bildungspolitische Kontroverse über die Einbeziehung fächerübergreifender Studienanteile in ein wissenschaftliches Studium einzulösen.
2. Die Kommission hält es jedoch für selbstverständlich, daß in den fachlichen Lehrveranstaltungen
 - die Stellung der Fachwissenschaft im Gefüge aller Wissenschaften deutlich gemacht wird,
 - ihre Fragestellung und Methoden grundsätzlich erörtert und begründet werden,
 - der Zusammenhang von Wissenschaft und Gesellschaft anzusprechen ist und die möglichen Auswirkungen von wissenschaftlichen Ergebnissen zu analysieren sind."¹³

Infolge dieses konventionellen Wissenschaftsverständnisses und der ausschließlichen Orientierung an der Fachdisziplin wurden nur Vorschläge für die vorhandenen Studiengänge erarbeitet, für die übrigens eine Regelstudienzeit von 10 Semestern beschlossen wurde. Ihre Bemühungen um Weiterführung von Vorkursen für Studienanfänger in den Fächern Mathematik und Physik, die der Kultusminister einstellen wollte, wurde von der Kommission als ein Erfolg bezeichnet, auf den sie "besonders stolz" sei.¹⁴ Ein weiterer Erfolg sei "manche drohende Fehlentwicklung abgewendet" zu haben.¹⁵

Außer zahlreichen Empfehlungen zu den ersten Staatsprüfungen für Lehrämter naturwissenschaftlicher Fächer und Mathematik wurden Diplommprüfungsordnungen für die Studiengänge Geologie, Paläontologie, Physik, Mathematik, Informatik, Biologie und Chemie erarbeitet bzw. veränderte Neufassungen beraten. Außerdem befaßte sich die Kommission mit Fort- und Weiterbildung sowie Ergänzungsstudien.¹⁶ Anstelle von Vorschlägen zur Weiterentwicklung¹⁷ des Studiengangsystems blieb es bei ergebnislosen Erörterungen des Themas. Dabei erfuhren die DI-Studiengänge an den Gesamthochschulen sogar eine relativ positive Würdigung, allerdings ohne daraus Konsequenzen zu ziehen:

¹⁰ Studienreformkommissionen beim Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Arbeitsbericht der Studienreformkommission V für die Jahre 1980 bis 1984, Bochum, 18. April 1985.

¹¹ Ebd., S. 11.

¹² Ebd., S. 120.

¹³ Ebd., S. 7 f.

¹⁴ Ebd., S. 10.

¹⁵ Ebd., S. 15.

¹⁶ Ebd., S. 93 ff.

¹⁷ Ebd., S. 77 ff.

"Der groß angelegte Versuch mit den DI-Studiengängen an den Gesamthochschulen von Nordrhein-Westfalen hatte zu Beginn ähnliche Probleme.¹⁸ Inhaltlich waren diese Studiengänge aus den üblichen Diplomstudiengängen (DII) im wesentlichen durch starke Reduzierung der theoretischen Inhalte im Grundstudium und durch Beschränkung der Diplomarbeiten auf experimentell orientierte Teilaufgaben konstruiert worden. Dadurch entstand zunächst ein recht diffuses Bild von neuen Studiengängen, die zudem ungewisse Berufschancen und geringes Sozialprestige aufwiesen.¹⁹

Inzwischen hat sich die Situation deutlich verändert. Dies wurde entscheidend durch die Aufnahme von Ingenieurkomponenten in die Studieninhalte bewirkt. Schon im Grundstudium (vom 3. Semester an) wurden entsprechend Lehrveranstaltungen aufgenommen, und das Hauptstudium wurde stark anwendungsbezogen strukturiert. Entsprechend wurden für die Diplomarbeiten überwiegend Themen etwa aus dem Bereich der technischen Physik oder der angewandten Chemie mit Fragestellungen aus dem industriellen oder auch medizinischen Sektor vergeben, wobei diese Arbeiten teilweise direkt in Industriebetrieben durchgeführt werden. Ergänzend werden fakultativ Praxissemester angeboten.

Diese Veränderung der Struktur der DI-Studiengänge und die Tatsache, daß inzwischen sämtliche Absolventen adäquate Beschäftigungen gefunden haben, hat zu einem positiven Selbstverständnis und Ansehen dieser Studiengänge geführt. Diese wird durch gestiegene Studenten- und Absolventenzahlen dokumentiert. So beträgt z.B. an einigen Gesamthochschulen die Zahl der DI-Abschlüsse bereits ein Drittel der Gesamtzahl der Absolventen.²⁰

Dabei waren die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Kurzstudiengänge wegen des Widerstands im Lehrkörper, der weitgehenden Neuheit für Studierende und Arbeitgeber, besonders ungünstig. Wenn Kurzstudiengänge trotzdem gute Beschäftigungschancen eröffneten, so beweist dieses, daß sich Vorurteile und Skepsis doch überwinden lassen und sachgemäße Veränderungen alle negativen Prognosen widerlegen können. Dennoch blieben wissenschaftliche Kurzstudiengänge auf die Gesamthochschulen beschränkt, und auch die Empfehlungen der Studienreformkommission V ließen sie unberücksichtigt; sie blieben im konventionellen Rahmen.

Die Landesstudienreformkommissionen sollten aufgrund einer Vereinbarung vom August 1973 ihre Arbeit auch auf den Lehramtsbereich ausdehnen. Vorrangig befaßten sich - außer der Gemeinsamen Kommission - die Kommissionen I (Schulisches Erziehungswesen) und K VII (Sprach- und Literaturwissenschaften) mit dieser Aufgabe und am wenigsten die K IVa (Wirtschaftswissenschaften) und K VI (Ingenieurwissenschaften). Die durch das Lehrerausbildungsgesetz vom 29. Oktober 1974 vorgegebene Neuordnung des Stufenlehrerstudiums und die anfangs auf eine Professionalisierung abzielenden Inhalte wurden, nachdem sich die Lehrerarbeitslosigkeit abzeichnete, ab 1979 auf eine Ersatzfelder einbeziehende Polyvalenz umgestellt.

¹⁸ Gemeint ist, von den Studenten nicht angenommen zu werden.

¹⁹ Diese Konzeptionslosigkeit für den Kurzstudiengang, seine Behandlung als Restgröße des DII ist hier zutreffend dargestellt worden. Die in den folgenden Absätzen beschriebene Modifikation wurde besonders in Essen eingeführt.

²⁰ Studienreformkommission V, ebd., S. 84. Ende der 80er Jahre lag der Anteil noch wesentlich höher.

Die Studienreformkommissionen sollten die durch die Umstellungen des Lehrstudiums entstehenden Irritationen und Konflikte abbauen helfen. Deshalb schwanden die anfänglichen Widerstände des Kultusministers gegen eine Beteiligung der Kommissionen bei der Erarbeitung fachspezifischer Prüfungsordnungen. Ein erheblicher Teil der Arbeitszeit der Kommissionen wurde für die Formulierung neuer Prüfungsanforderungen und Studieninhalte für die insgesamt 64 Fächer, Fachrichtungen und Lernbereiche aufgewendet. Die dabei zunehmende Normierung der Studiengänge hatte u. a. erhebliche Konsequenzen für das Lehrangebot der Fächer.

Insgesamt haben die Kommissionen auf dem Gebiet der Lehrerausbildung durch zahlreiche Empfehlungen am erfolgreichsten gearbeitet. Übernommen wurden vom Kultusminister Empfehlungen als Vorschriften für das erziehungswissenschaftliche Teilstudium (1977/1978), für die schulpraktischen Studien (1979) und für zahlreiche Fächer unter Berücksichtigung der stufenbezogenen Lehrämter. So hat die K VII (Sprach- und Literaturwissenschaften) Empfehlungen für die inhaltlichen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil B) für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch vorgelegt, die weitgehend berücksichtigt wurden. Dabei waren beim Vorschlag für Teilgebiete eine Reihe unterschiedlicher Kriterien zu berücksichtigen, die zu ausgewogenen Lösungen gebracht werden mußten, u. z.:

- Wissenschaftlichkeit der Ausbildung,
- Berufsbezogenheit des Studiums,
- Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen,
- Polyvalenz.²¹

Bei der Erarbeitung von Empfehlungen für Diplomstudiengänge hielten sich die Kommissionen - weniger kreativ - meistens an die tradierten Muster und sträubten sich u. a. Konzeptionen für dreijährige Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen zu erarbeiten. Dadurch trugen sie dazu bei, daß das Wissenschaftsministerium seine Absicht aufgab, diese einzuführen.²²

8.1.1.3 Aktivitäten auf Bundesebene

Auf Bundesebene hatten die Regierungschefs von Bund und Ländern durch ihren Beschluß zur Sicherung der Ausbildungschancen, mit dem vor allem die Eingrenzung des Numerus clausus erreicht werden sollte, zugleich die Tendenz der Studienreform eindeutig bestimmt: Verkürzung der Studienzeiten, um Studienkapazität für die geburtenstarken Jahrgänge zu gewinnen. Die Ausführungen zur Studienreform lassen daran keinen Zweifel:

"Die Studienreform hat entscheidend dazu beigetragen, die Belastung der Hochschulen zu verringern. Sie ist danach mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung durchzuführen. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind zu überarbeiten mit dem Ziel,

- sie von entbehrlichem Stoff zu entlasten,
- das Studium so zu organisieren, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,

²¹ Leuze/Bender: Kommentar zum Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Vorbemerkungen zu §§ 6 ff, S. 31.

²² Schreiterer, S. 219.